

# Reglement Sanitätsdienst

## I. Allgemeines

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### 1. Zweck

#### 1.1 Sachlicher Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement regelt die minimalen Anforderungen an die Einrichtung und den Betrieb des Sanitätsdienstes bei Veranstaltungen.

#### 1.2 Organisatorischer Geltungsbereich

Es ist für die Kantonalverbände des Schweizerischen Samariterbundes (SSB) und die ihnen angeschlossenen Samaritervereine verbindlich. Die Zentralorganisation respektive die Kantonalverbände können die Einhaltung des Reglements überprüfen.

#### 1.3 Bedeutung des Handbuchs

Das Handbuch Sanitätsdienst (ZO 355.10) dient den Vereinen als Hilfe bei der Umsetzung der Grundlagen Sanitätsdienst.

### 2. Begriff

#### 2.1 Sinn und Zweck von Sanitätsposten

Auf Sanitätsposten erhalten Verletzte oder akut Erkrankte Erste Hilfe und Betreuung, wenn nötig bis zum Eintreffen von professioneller Hilfe.

### 3. Organisation des Sanitätsdienstes

#### 3.1 Zuständigkeit

Für die Einrichtung und Führung von Sanitätsdiensten sind die Samaritervereine verantwortlich, bei Grossveranstaltungen ggf. ein Regional- oder Kantonalverband oder dem Samariterbund, gemäss Resultat der Risikoanalyse.

Die Samaritervereine unterbreiten ihrem Kantonalverband oder dem Samariterbund ihre Risikobeurteilung und die daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen zur Genehmigung:

- bevor sie von regionalen, kantonalen, interkantonalen, nationalen oder internationalen Organisatoren den Auftrag zur Organisation eines Sanitätsdienstes übernehmen und/oder
- wenn die Risikobeurteilung für einen geplanten Sanitätsdienst die Stufe 4 ergibt dem Kantonalverband (ZO 355.20).
- wenn die Risikobeurteilung für einen geplanten Sanitätsdienst die Stufe 5 ergibt dem Samariterbund (ZO 355.20).

Der Kantonalverband oder der Samariterbund überprüft die Risikobeurteilung und genehmigt diese innerhalb eines Monats.

#### 3.2 Risikogerechte Organisation

Die Organisation jedes Sanitätsdienstes erfolgt gestützt auf die Risikobeurteilung gemäss Anhang zum Handbuch Sanitätsdienst ZO 355.20.

Die personelle Besetzung, die Wahl und Einrichtung der Räumlichkeiten sowie des Materials und der Kommunikationsmittel hat entsprechend der Risikobeurteilung zu erfolgen (bei Stufe 4 und 5 mit Genehmigung des Kantonalverbands).

## **4. Hilfeleistung**

### **4.1 Kosten**

Die Hilfeleistung ist für den Patienten unentgeltlich. Allfällige Auslagen für Transporte, Material und weitere Umtriebe können dem Veranstalter belastet werden.

### **4.2 Medikamente**

Auf Sanitätsposten dürfen nur rezeptfreie Medikamente abgegeben werden, die von einem Arzt schriftlich bewilligt worden sind. Die Samariter müssen vom Arzt in der Medikamentenabgabe geschult werden.

## **5. Versicherung**

Die Dienst leistenden Samariter sind beim SSB im Rahmen der geltenden Reglemente gegen Schaden und allfällige Haftpflichtansprüche versichert (ZO 273). Diese Versicherung ist subsidiär.

## **6. Dokumentation und Schweigepflicht**

### **6.1 Meldewesen**

Die Dienst leistenden Samariter führen zur Kontrolle pro Patient eine Patientenerfassung.

### **6.2 Aktenaufbewahrung**

Der für den Sanitätsdienst verantwortliche Samariterverein oder Kantonalverband ist verpflichtet für jeden Sanitätsdienst die nachfolgenden Akten während 10 Jahren aufzubewahren (Art.127 OR):

- Vertrag / Vereinbarung mit dem Veranstaltungsorganisator
- Risikobeurteilung des Sanitätsdienstes
- Patientenprotokolle
- Schlussberichte (Rückmeldungen, Auswertungen)

### **6.3 Vertraulichkeit und Schweigepflicht**

Ein Samariter der Sanitätsdienst leistet, zählt zur Gruppe der „medizinischen Hilfskräfte“ und fällt damit unter die Schweigepflicht nach Art. 321 StGB.

Gegenüber Dritten (z.B. Medien, nicht verwandte Personen, nicht beteiligte Samariter und andere) untersteht der Dienst leistende Samariter der Schweigepflicht über alles, was er in Ausübung seiner Arbeit erfährt. Ausserdem muss die Vertraulichkeit der aufzubewahrenden Akten gewährleistet werden, gemäss den Datenschutzrichtlinien.

Die Verschwiegenheit des Samariters schafft Vertrauen und ist deshalb auch moralische Pflicht. Verstösst ein Samariter gegen diese moralische Verpflichtung, kann und soll der Samariterverein den Vereinsstatuten entsprechende Massnahmen treffen (Verweis bis Ausschluss).

## **II. Sanitätsposten**

## **7. Errichtung**

Sanitätsposten werden im Auftrag eines Veranstalters errichtet. Die Übernahme eines solchen Auftrags wird abgelehnt, wenn es nicht möglich ist, den Sanitätsdienst gemäss den Normen (Risikobeurteilung / Reglement 355.10) zu organisieren.

## 8. Planung

Ein Vertreter des Samaritervereins oder ggf. der Kantonalverband vertritt in der Planungsphase die Belange des Samaritervereins für den Sanitätsdienst gegenüber dem Veranstalter.

## 9. Kennzeichnung

Die Wege zum Sanitätsposten werden mit gut sichtbaren Signalisationsmitteln/Wegweisern gekennzeichnet. Die Signalisation sollte mit dem Veranstalter abgesprochen sein.

Der Veranstalter ist in der Pflicht die Standorte der Sanitätsposten bekannt zu machen.

## 10. Betrieb des Sanitätspostens

### 10.1 Personelle Besetzung

Der Sanitätsposten muss jederzeit mit mindestens zwei Samaritern besetzt sein.

### 10.2 Fachliche Einsatzvoraussetzungen

Samariter, die Sanitätsdienst leisten, müssen:

- eine aktuelle Ersthelfer Stufe 2 IVR, inkl. einen gültigen BLS-AED Ausweis und die Ausbildung Grundlagen Sanitätsdienst oder eine andere gleichwertige Ausbildung absolviert haben.
- pro Jahr 5 fachtechnische Übungen besuchen, davon eine zum Thema „Sanitätsdienst“ (z.B. Hygiene, Einrichtung Sanitätsstelle, Helfen und Betreuen usw.).

### 10.3 Bestimmung des Personalbedarfs

Die Zahl der eingesetzten Samariter ergeben sich aus der Risikobeurteilung (siehe Ziffer 3.2).

### 10.4 Chef Sanitätsposten

Für jeden Sanitätsdienst wird ein Chef Sanitätsposten bestimmt. Dieser übernimmt alle mit dem Betrieb des Sanitätspostens verbundenen Führungsaufgaben. Er sorgt für angemessene Ordnung und Ruhe. Die Dienst leistenden Samariter sind ihm unterstellt.

### 10.5 Kennzeichnung

Die Dienst leistenden Samariter werden gut sichtbar und einheitlich gekennzeichnet. Die Samariter tragen Samariterkleider und ein Namensschild.

Der Chef Sanitätsposten ist klar ersichtlich und gekennzeichnet.

Die Einsatzbekleidung entspricht den gesetzlich geforderten EN 20471 und entsprechende Sicherheitsschuhe.

### 10.6 Einsatzbereitschaft

Während des Sanitätsdienst-Einsatzes ist der Konsum alkoholischer Getränke für den diensthabenden Samariter verboten.

Im Sanitätsraum /Stelle gilt ein allgemeines Rauch- und Alkoholverbot.

Die Dienstleistenden sind bei Dienstantritt, alkohol- und drogenfrei und bei bester gesundheitlicher Verfassung.

### 10.7 Zusammenarbeit mit Partnern

Der anwesende Arzt, Rettungsdienst sowie der Chef Sanitätsposten entscheiden, ob eine Spitaleinweisung notwendig ist. Die Spitäler und die örtlichen Rettungsdienste werden im Vorfeld der Veranstaltung über Sanitätsdienste orientiert.

## 11. Entschädigung für die Organisation

### 11.1 Entschädigungspflicht des Veranstalters

Für die Organisation, Einrichtung, Unterhalt und Betrieb des Sanitätspostens und den Einsatz der Samariter wird vom Veranstalter eine angemessene Entschädigung verlangt.

### 11.2 Mögliche zusätzliche Kosten

Der Veranstalter trägt die Kosten der professionellen sanitätsdienstlichen Mittel wie Platzarzt, Rettungswagen mit Besatzung usw.

## 12. Entschädigung der Samariter

### 12.1 Kostenersatz und Arbeitsentgelt

Die in Sanitätsdiensten eingesetzten Samariter haben Anspruch auf den Ersatz der ausgewiesenen Spesen. Darüber hinaus soll den eingesetzten Samaritern für die geleisteten Präsenzstunden eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

### 12.2 Verpflegung

Die Dienst leistenden Samariter werden während der Dauer ihres Einsatzes auf Kosten des Veranstalters verpflegt.

## III. Schlussbestimmungen

## 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement ersetzt das Reglement Postendienst vom 13.11.2015.

Es wurde vom Zentralvorstand des Schweizerischen Samariterbundes an seiner Sitzung vom 17.04.2021 genehmigt.

Es tritt auf den 01.05.2021 in Kraft.

Olten, 17.04.2021

**Schweizerischer Samariterbund**



Ingrid Oehen  
Zentralpräsidentin SSB



Peter Lack  
Direktor SSB

### **Ergänzende Dokumente**

ZO 355.10: Handbuch Sanitätsdienst

ZO 355.20: Anhang zum Handbuch Sanitätsdienst